

Leistungsbewertung

- Inhalt:
1. Grundsätze der Leistungsbewertung
 2. Beschlussfassung durch schulische Gremien
 3. Information der Schülerinnen und Schüler und der Eltern
 4. Bildung abschließender Leistungsbewertungen
 5. Bewertungsformen
 6. Leistungsverweigerung, Versäumnis, Täuschung und Unregelmäßigkeiten
 7. Bewertungsbereiche

1. Grundsätze der Leistungsbewertung

Die Grundlagen der Leistungsbewertung werden durch das Brandenburgische Schulgesetz und die Verwaltungsvorschrift zur Leistungsbewertung vom 21. Juli 2011 bestimmt. Mit der Leistungsbewertung soll das aktuelle Kompetenzniveau der Schülerinnen und Schüler festgestellt werden, das an den Vorgaben der Rahmenlehrpläne und des schulinternen Curriculums gemessen wird.

Zur Leistungsbewertung gehören die Leistungsermittlung, die Leistungsbeurteilung und die Mitteilung der Ergebnisse an die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über den Leistungsstand und die Leistungsentwicklung. Voraussetzung hierfür ist eine gezielte und beständige Leistungsbeobachtung. Die im März 2010 erarbeitete Empfehlung zur Anzahl der Zensuren zur Festlegung der Halb- und Endjahreszensuren sollte dabei Beachtung finden. Die Leistungsbewertung muss nachvollziehbar und verständlich sein.

Leistungsbewertung ist Ausgangspunkt für eine gezielte Förderung der Schülerinnen und Schüler und Grundlage zur Gestaltung der Schullaufbahn. Schwerpunkte der Leistungserziehung sind die Entwicklung der Anstrengungsbereitschaft und die Stärkung des Vertrauens in die eigene Leistungsbewertung der Schülerinnen und Schüler.

Die Auswertung der Ergebnisse der Leistungsbewertung dient als Grundlage für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität.

Die Leistungsbewertung ist kein Mittel der Disziplinierung.

2. Beschlussfassung durch schulische Gremien

Schulische Gremien beraten über die Leistungsbewertung und fassen Beschlüsse auf der Grundlage der Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die **Konferenz der Lehrkräfte** legt die Grundsätze für eine einheitliche Bewertung an der gesamten Schule fest. Die **Fachkonferenzen** entscheiden über die jeweiligen fachlichen Besonderheiten. Sie beschließen die:

- Grundsätze der Leistungsbewertung
- Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern
- Verteilung von schriftlichen Arbeiten im Schuljahr
- Grundsätze für andere Bewertungsbereiche
- Form der Überprüfung der Hausaufgaben
- Berücksichtigung von Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit
- Grundsätze des Umgangs mit Leistungsverweigerung

Die **Klassenkonferenz** berät und fasst Beschlüsse unter Beachtung der Festlegungen der Konferenz der Lehrkräfte und der Fachkonferenzen über:

- die Versetzung
- das Aufrücken in die nächst höhere Jahrgangsstufe anstelle der Versetzung
- die Zeugnisse und
- die Einführung der schriftlichen Informationen zur Leistungsentwicklung anstelle von Noten

Die **Beschlüsse** der schulischen Gremien zur Leistungsbewertung sind **für alle Lehrkräfte verbindlich**.

3. Information der Schülerinnen und Schüler und der Eltern

Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern haben ein Auskunftsrecht über den erreichten persönlichen Leistungsstand und die Lernentwicklung.

Im Vorfeld sind sie über Anforderungen, die zu erbringenden Leistungen, die Zahl und Art der schriftlichen Leistungsnachweise, deren Gewichtung und die Möglichkeiten einer angemessenen Vorbereitung zu informieren.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet im Verlauf eines Schulhalbjahres regelmäßig sowie auf Nachfrage über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler zu informieren. Dazu nutzen sie die im jeweiligen Schuljahresarbeitsplan ausgewiesenen Schullaufbahnberatungstermine und/oder andere geeignete Formen. Art und Inhalt der Informationen sind zu dokumentieren.

Es besteht weiterhin die Pflicht, eine Schülerin oder einen Schüler sowie deren Eltern bei deutlicher Veränderung des Leistungsstandes sowie im Falle einer zu erwartenden nicht ausreichenden abschließenden Leistungsbewertung rechtzeitig zu informieren und Möglichkeiten der Leistungsverbesserung zu beraten.

Ist Versetzung zum Schuljahresende bereits im ersten Schulhalbjahr gefährdet, ist ein entsprechender Vermerk auf dem Halbjahreszeugnis aufzunehmen. Zeichnet sich eine Versetzungsgefährdung im zweiten Halbjahr ab, erfolgt 10 Wochen vor der Zeugnisausgabe eine schriftliche Information mit Einladung zu einem Beratungsgespräch an die Eltern.

Auf Beschluss der Elternversammlung können Klassenarbeiten mit einem Notenspiegel versehen werden.

4. Bildung abschließender Leistungsbewertungen

Bei der Leistungsbewertung werden alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen angemessen berücksichtigt:

Nicht die Zahl der Noten ist entscheidend, sondern die möglichst ausgewogene Erfassung der erbrachten Leistungen in den vorgesehenen Bewertungsbereichen und in den für eine Bewertung vorgesehenen Unterrichtsinhalten. Das gilt auch als Voraussetzung für die abschließende Leistungsbewertung bei häufigem Fehlen und/oder langer Krankheit einer Schülerin/eines Schülers.

Schriftliche Arbeiten und schriftliche Lernerfolgskontrollen gehen mit einem Anteil von 40 Prozent in die abschließende Leistungsbewertung ein. Abweichungen davon sind von den Fachkonferenzen zu beschließen.

In den Jahrgangsstufen 2 bis 4 gilt dies nicht für die einzelnen Aufgabenbereiche, sondern nur für die Festlegung der Gesamzensur.

Die Bewertung zum Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 erfolgt in den Fächern Deutsch und Mathematik nach dem Schlüssel: 20 Prozent schriftliche Arbeiten und schriftliche Lernerfolgskontrollen + 20 Prozent Vergleichsarbeit + 60 Prozent andere Bewertungsbereiche.

5. Bewertungsformen

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden in der Jahrgangsstufe 1 und können auf Beschluss bis zur Jahrgangsstufe 4 durch schriftliche Informationen zur Lernentwicklung bewertet werden – in allen anderen Jahrgangsstufen durch Noten.

Die Leistungsbewertung durch Noten erfolgt in sechs Notenstufen und kann innerhalb einer Notenstufe mit der Angabe einer Tendenz oder einem Worturteil genauer beschrieben werden.

Der nachfolgende Schlüssel gilt für alle Jahrgangsstufen unserer Schule. Abweichungen bei erhöhten oder geringeren Anforderungen sowie für die Jahrgangsstufen 3 und 4 sind in den entsprechenden Fachkonferenzen zu beschließen.

Erreichte Leistung	Note
100 % - 96 %	1
95 % - 80 %	2
79 % - 60 %	3
59 % - 45 %	4
44 % - 16 %	5
15 % und weniger	6

Schriftliche Informationen zur Lernentwicklung erfordern:

- eine differenzierte Darstellung in den Fächern und Lernbereichen
- eine regelmäßige Dokumentation der Ergebnisse bei der Leistungsermittlung
- eine schriftliche Einschätzung bei schriftlich erbrachten Schülerleistungen

Die Zuordnung zu einer Leistungsskala und die Übertragung in eine Note ist den Schülerinnen und Schülern nachvollziehbar offen zu legen.

6. Leistungsverweigerung, Versäumnis, Täuschung und Unregelmäßigkeiten

Verweigert eine Schülerin/ein Schüler einzelne Leistungen oder sind diese in einem Fach aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht bewertbar, werden sie in der Regel wie eine ungenügende Leistung bewertet. Über eine Wiederholung oder den Verzicht auf eine Bewertung entscheidet die Lehrkraft.

Sofern eine Leistung wegen unentschuldigtem Fehlen nicht erbracht wurde, ist dies als Leistungsverweigerung zu behandeln, wenn die Leistungsfeststellung angekündigt wurde.

Haben Schülerinnen oder Schüler aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen schriftlichen Arbeiten oder anderer Leistungsnachweise nicht erbracht, entscheidet die Lehrkraft über die Notwendigkeit und Art einer Ersatzleistung. An jedem 2. und 4. Dienstag eines Monats besteht im Hausaufgabenzimmer die Möglichkeit zum Nachschreiben.

Bei Täuschung entscheidet die Lehrkraft je nach Schwere des Falls und unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerin/des Schülers, ob

- die Leistungsfeststellung fortgesetzt und die Arbeit ganz oder teilweise bewertet
- die Wiederholung angeordnet oder
- die Note „ungenügend“ erteilt

wird.

Wer durch eigenes Verhalten eine Leistungserbringung so schwerwiegend behindert, dass die ordnungsgemäße Durchführung der eigenen Leistungserbringung oder die anderer gefährdet ist, kann ausgeschlossen werden. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet die Lehrkraft.

7. Bewertungsbereiche

- **Schriftliche Arbeiten**

Das sind Klassenarbeiten, die von allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse unter Aufsicht gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen angefertigt werden.

Die Anzahl und Dauer der im Anhang ausgewiesenen schriftlichen Arbeiten wird übernommen.

Schriftliche Arbeiten beziehen sich in der Regel auf einen bestimmten Abschnitt des vorangegangenen Unterrichts. Sie enthalten Aufgabenstellungen, welche die Verknüpfung der im Unterricht behandelten Inhalte befördern und mehrere Anforderungsbereiche umfassen.

Die inhaltlichen Schwerpunkte und die Kriterien und Methoden der Leistungsbewertung müssen den Schülerinnen und Schülern vor der Arbeit vertraut sein.

Schriftliche Arbeiten sind mindestens fünf Unterrichtstage vor der Anfertigung anzukündigen.

An einem Tag darf nur eine schriftliche Arbeit und in der Woche nicht mehr als zwei Arbeiten geschrieben werden. Die Koordination erfolgt durch die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer.

Die Korrekturzeit soll eine Woche nicht überschreiten. Bei der Rückgabe der korrigierten Arbeiten ist die richtige Lösung darzustellen oder zu erarbeiten.

Ob eine schriftliche Berichtigung anzufertigen ist, liegt im Ermessen der Lehrkraft.

Sind mehr als ein Drittel der schriftlichen Arbeiten mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, ist eine Prüfung über die ausreichende Vorbereitung und die Angemessenheit der Anforderungen vorzunehmen. Die Entscheidung, ob die Arbeit gewertet oder wiederholt wird, trifft nach Absprache mit der Lehrkraft, den Elternvertretern und der Klassenlehrkraft die Schulleiterin.

Schriftliche Arbeiten einschließlich Aufgabenstellung sind nach erfolgter Auswertung über die Schülerinnen und Schüler an die Eltern mitzugeben und verbleiben dort.

Zentrale Orientierungsarbeiten ersetzen jeweils eine schriftliche Klassenarbeit. Diese verbleiben in der Schule. Dort können sie von den Eltern eingesehen werden.

- Schriftliche Lernerfolgskontrollen

In ihnen wird der Lernerfolg der unmittelbar vorher liegenden Unterrichtsstunden einschließlich der damit verbundenen häuslichen Arbeitsaufträge überprüft. Die Bewertung der mündlichen Leistungen darf dadurch nicht ersetzt werden. Sie unterscheiden sich durch eine geringere Dauer und einen geringeren Umfang von schriftlichen Arbeiten. Sie sollen möglichst kurzfristig nach Durchführung, spätestens vor der nächsten schriftlichen Lernerfolgskontrolle bewertet, zurückgegeben und ausgewertet werden.

In den Jahrgangsstufen 1 und 2 sollen sie 10 – 15 Minuten nicht überschreiten und sich am individuellen Lehrplan der Schülerin oder des Schülers orientieren.

In Englisch wird die erste schriftliche Lernerfolgskontrolle am Ende der Jahrgangsstufe 3 in einem zeitlichen Arbeitsumfang von 20 Minuten durchgeführt. Vor schriftlichen Lernerfolgskontrollen sind hinreichend Übungsphasen vorzusehen.

- Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht

Zu ihnen gehören mündliche Beiträge im Unterricht und je nach Fach eingebrachte praktisch-experimentelle oder gestalterische Leistungen sowie praktische Beiträge im Zusammenhang mit der Präsentation von Leistungen

Bei mündlichen Beiträgen sind Qualität und Quantität angemessen zu gewichten. Zu berücksichtigen sind Beiträge, die im sinnvollen Zusammenhang mit dem Unterrichtsprozess stehen. Das gilt sowohl für an die Lehrkraft als auch an eine Lerngruppe adressierte Beiträge.

Eine mit Noten versehene Bewertung jeder einzelnen Leistung bei der Mitarbeit im Unterricht oder in jeder Unterrichtsstunde ist nicht erforderlich.

Bei kontinuierlicher Leistungsbewertung erfolgt die zusammenfassende Bewertung in regelmäßigen Abständen und nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien.

- Hausaufgaben

Die Ergebnisse der Hausaufgaben sind in den Unterricht einzubeziehen und deren Anfertigung regelmäßig zu überprüfen.

Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die zu erbringende Leistung eindeutig der Schülerin/dem Schüler zugeordnet werden kann bzw. die mögliche Unterstützung durch Dritte im Rahmen der Gewichtung der erreichten Note berücksichtigt wird.

Beschluss der Lehrerkonferenz am 15.08.2012

Anlage zur Leistungsbewertung

Anzahl und Dauer der schriftlichen Arbeiten

Fach/Lernbereich	Jahrgang	Anzahl im Schuljahr	Dauer in Minuten
Deutsch*	2	2	30
	3	3	30
	4	4	45
	5	4	45
	6	4	60
Mathematik	2	2	30
	3	3	30
	4	3	45
	5	4	45
	6	4	45
Englisch	4	3	30
	5	4	45
	6	4	45
Lernbereich Naturwissenschaften	5	je Fach eine	20
	6	je Fach zwei	45
Lernbereich Gesellschaftswissen- schaften	5	je Fach eine	20
	6	je Fach zwei	45

* In der Jahrgangsstufe 3 werde eine schriftliche Arbeit und in den Jahrgangstufen 4 – 6 jeweils 2 schriftliche Arbeiten durchgeführt, in denen der Schwerpunkt der Bewertung auf der Rechtschreibleistung liegt.